Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik: VPK = Mensuration,

photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) =

Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 85 (1987)

Heft: 3

Rubrik: Recht = Droit

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rubriques



Abb. 2.: Mit einer Kombination aus DIOR 3002, elektronischem Theodolit Wild T1000, Datenterminal Wild GRE3 und DIOR-Software lässt sich reflektorlos in einem Steinbruch genau der Aushub bestimmen.

nes hochpräzis schwingenden Kristalls die Laufzeit der Lichtimpulse einer winzigen Infrarot-Laserdiode. Damit diese hohe Genauigkeit erreicht wird, regelt die Elektronik die Messung vollautomatisch: in Sekundenbruchteilen kalibriert sie eine interne Messstrecke, führt Hunderte von Einzelmessungen über die gesamte Distanz durch, berücksichtigt Signalunterbrechungen, errechnet den genauen Wert, zeigt ihn auf der LCD-Anzeige eindeutig an und überträgt ihn über eine Datenschnittstelle auf andere elektronische Instrumente und Systeme.

Neue Messmöglichkeiten bewegter Objekte

Jetzt haben Fachleute auch für verschiedene nicht geodätische Anwendungen die Vorteile eines solchen Gerätes entdeckt. Spezialisten in Küstenschutzbehörden, Wasserbauämtern, Rohrverlegungsfirmen und im Offshore-Bereich verfolgen damit auf Zentimeterbruchteile genau schwimmende Objekte. Sie positionieren damit Leitungen und Bauteile mit bis anhin kaum möglicher Genauigkeit: und das sicher und schnell, denn die jeweilige Position ist fortlaufend genau ersichtlich. Materialwissenschafter, Tiefbau- und Maschineningenieure sowie Baupolizei kontrollieren damit Veränderungen von Strukturen unter verschiedenen Belastungen, z. B. Belastungsproben von Brücken und Deformationen von Staudämmen bei verschiedener Füllhöhe. Das entsprechende Objekt muss dazu lediglich mit einem entsprechenden Wild-Glasprisma, das die Lichtimpulse des Instruments reflektiert, versehen sein. Ein Höchstmass an Komfort wird erreicht, wenn der DI3000 als Messmodul in ein übergeordnetes System zur genauen Positionsbestimmung (z. B. für die Steuerung von Krananlagen) integriert wird. Dank der modernen Distomat-Elektronik sind spezifische Modifikationen für individuelle Messprogramme möglich.

Reflektorios zu allen Punkten

Mit einem neuen Instrumentenmodell, dem Distomat Wild DIOR 3002, können nun je nach Reflexionsvermögen des Ziels sogar Distanzen bis zu 250 m ohne jeglichen Glassprisma-Reflektor gemessen werden. (Die Bezeichnung DIOR steht für DIstanzmessung Ohne Reflektor.) So lassen sich auch unzugängliche Punkte an Gebäuden, Kaminen, Kathedralen, Steinbrüchen etc. bequem und rasch einmessen mit entsprechender Reduktion des oft hohen Aufwandes klassischer Methoden. Diese reflektorlose Messmöglichkeit ist ebenfalls besonders vorteilhaft für die Profilaufnahme in Tunnels, Kavernen und unregelmässig geformten Innenräumen sowie zur Überwachung nicht zugänglicher Objekte aus sicherer Distanz. Für solche Aufgaben wird der DIOR 3002 am besten auf den elektronischen Wild-Theodolit T1000 gesetzt und mit dem programmierbaren Datenterminal Wild GRE3 verbunden: das PROFIS-Programm DIOR berechnet aus den reflektorlosen Einmessungen direkt Distanzunterschiede, Punktkoordinaten, Projektionselemente etc. Die Vorteile dieser berührungslosen Messtechnik lassen aber auch an die Lösung noch anderer Messprobleme denken: die Bestimmung von Füllhöhen in Tanks und von Wasserspiegel- und Wellenhöhen in Hafenanlagen. Auch die Vermessung von glühenden und gefährlichen Materialien und Medien an Hochöfen, Hochtemperatur-Rohrleitungen, Stromleitungen oder unnahbarer radioaktiver oder chemisch belasteter Objekte kann damit jetzt problemlos schnell und genau vorgenommen wer-

Wild + Leitz AG, Forchstrasse 158, CH-8032 Zürich

Recht / Droit

Raumplanung und Forstpolizeirecht

Das Verhältnis des Forstpolizeirechts zur Raumplanungs-Gesetzgebung hat das Bundesgericht verschiedentlich beschäftigt. Dabei ergab sich unter anderem, dass eine Rodungsbewilligung für Garagen eines Geschäftshauses, die in die benachbarte Forstwirtschaftszone eingebaut werden sollen, nicht bedeutet, dass nicht auch eine Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG) für das nicht zonenkonforme Bauvorhaben eingeholt werden müsste.

Art. 18, Abs. 3 RPG überlässt die Umschreibung des Waldbegriffes und den Schutz des Waldes der Forstgesetzgebung. Im Rodungsverfahren sind die allgemeinen Interessen an der Walderhaltung und die entgegenstehenden Interessen an einer Rodung umfassend gegeneinander abzuwägen. So will es Art. 26 der Forstpolizeiverordnung

(FPol V). Da das Raumplanungsgesetz eine umfassende Nutzungsordnung beansprucht, ist in einem Verfahren über die Bewilligung einer Baute im Waldareal auch über die raumrelevanten Auswirkungen des Projekts zu entscheiden. Richtigerweise sollte diese Prüfung beim Beurteilen der Standortgebundenheit des Bauvorhabens nach Art 26, Abs. 3 FPol V unter Mitwirkung der Raumplanungsbehörden vorgenommen werden. Wird, wie in dem dem Bundesgericht vorgelegten Fall, bei den forstpolizeilichen Entscheiden der raumplanerische Aspekt mit dem Vorbehalt allfälliger Bewilligungen offengelassen, so muss nach dem Rodungsverfahren noch in der Prozedur nach Art. 24 RPG über die raumrelevanten Auswirkungen und die Standortgebundenheit befunden werden.

Wann raumplanerische Ausnahme- nebst Rodungsbewilligung?

Eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG ist immer dann erforderlich, wenn die projektierte Baute nicht der vorhandenen Zone entspricht. Wenn Garagen der geltenden Zone - hier einer Forstwirtschaftszone nicht entsprechen, so ist Art. 24 RPG grundsätzlich anwendbar. Ihr Bau bedarf einer auf diesen Artikel gestützten Ausnahmebewilligung. Anders verhielt es sich lediglich in einem Fall, in dem eine forstwirtschaftliche Baute im Walde geplant war, die wegen ihrer Zonenkonformität keiner Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG, wohl aber einer Baubewilligung im Sinne von Art. 22 RPG bedurfte. Mit der Rechtslage bei einer forstwirtschaftlichen Baute konnte jedoch das Garagen-Bauvorhaben nicht verglichen werden, wie die I. Oeffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes betonte (Urteil vom 12. März 1986).

Die Rechtsmittel von Nachbarn

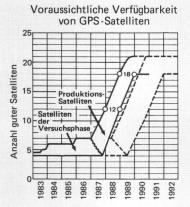
Wird eine Waldrodung zur Verkehrserschliessung eines Privatgrundstücks, das überbaut wird, bewilligt, so können die Eigentümer der an dieses Grundstück und den durch den Wald zu verlängernden Erschliessungsweg grenzenden Parzellen gestützt auf Art. 24 RPG und das Forstpolizeirecht gegen das Erschliessungsvorhaben Beschwerde führen.

Die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes erklärte, das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden habe zu Unrecht angenommen, solche nachbarliche Beschwerdeführer seien nicht zur Beschwerdeführung gegen die nach Art. 24 RPG erteilte Ausnahme-Baubewilligung befugt. Das Verwaltungsgericht hatte fälschlich angenommen, Art. 24 RPG habe keine von Nachbarn schützende Funktion. Gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen über Bewilligungen nach Art. 24 RPG ist jedoch die eidg. Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach Art. 34, Abs. 1 RPG zulässig. Die Kantone dürfen im vorangehenden kantonalen Verfahren keine strengeren Anforderungen an die Beschwerdelegitimation stellen. Denn das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) stellt in Art. 103, Buchstabe a OG eine Minimalvorschrift für das kantonale Rechtsmittelverfahren in Streitigkeiten des Bundesverwaltungsrechts auf

News News News News News News News

Wann kommt der Vollausbau des GPS-Systems?

Das Challenger-Unglück vom 28. Januar 1986 hat das GPS-Programm wesentlich verzögert. Die Neukonstruktion der fehlerhaften Dichtungsringe, Änderungen an verschiedenen andern Systemen und verschärfte Sicherheitsvorschriften werden voraussichtlich nicht mehr als vier Shuttle-Starte im



Jahr 1987 zulassen. Die Aussetzung von neuen Navstar-Satelliten für das GPS-System hingegen ist erst wieder ab der fünften Shuttle-Mission geplant. Es wird darum 1989 oder 1990 werden, bevor der Teilausbau mit zwölf Satelliten im Umlauf erreicht ist, und bis zum Vollausbau mit 18 Satelliten kann es nach vorsichtigen Schätzungen bis Ende 1991 dauern.

Im nachstehenden Diagramm sind je eine optimistische und eine pessimistische Schätzkurve eingezeichnet: fest ausgezogen, wie es vor dem Challenger-Unglück voranzugehen schien und mit gestrichelter Linie angedeutet, wie Th. A. Stansell, Vizepräsident und Direktor bei Magnavox, die Entwicklung im April 1986 einschätzte.

(Quelle: Th. A. Stansell, Jr., «After Challenger» aus «Points & Positions», Mitteilungen der Firma Magnavox)

(Bundesgerichtsentscheide BGE 109 lb 216, Erwägung 2b; 108 lb 95, Erw. 3b, bb, mit Verweisungen); diese Bestimmung nennt den durch die angefochtene Verfügung Berührten, der ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Aenderung hat, als Beschwerdelegitimierten. Ausserdem gebietet Art. 33 RPG ausdrücklich, dass die Kantone gegen Verfügungen, die sich auf das RPG und seine kantonalen Ausführungsbestimmungen stützen, die Legitimation mindestens im gleichen Umfange wie für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zu gewährleisten und die volle Überprüfung durch wenigstens eine Beschwerdebehörde sicherzustellen haben.

Das Bundesgericht bestätigte, dass die Nachbarn im Sinne von Art. 103, Buchstabe a OG «berührt» sind und ein schutzwürdiges Interesse besitzen. Das Verwaltungsgericht muss somit auf ihre kantonale Beschwerde eintreten. Die Beschwerdeführer sind berechtigt, ein ihnen missliebiges Bauvorhaben mit der Begründung anzufechten, es verstosse gegen Art. 24 RPG und gegen den bundesrechtlich gewährleisteten Schutz des Waldes (BGE 110 lb 147, Erw. 1 b; 109 lb 200, Erw. 4 b, je mit Verweisungen). Dem konnte auch nicht entgegengehalten werden, die kantonale Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG sei längst formell rechtskräftig und damit unanfechtbar geworden. Sie war den Nachbarn vielmehr nicht eröffnet worden. Sie hatten in verbindlicher Weise davon erst mit der Eröffnung eines Entscheids der Gemeinde über ihre Einsprache Kenntnis erlangt, dessen Rechtsmittelbelehrung eine - hier benützte - Frist zur Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht enthielt. Damit hatten die Beschwerdeführer einen rekursfähigen Entscheid erlangt. Unter diesen Umständen durfte ihre Anfechtung der Rodungsbewilligung ebenfalls nicht als verspätet erachtet werden (Urteil vom 9. Juli 1986).

Probleme des «Waldabstandes null»

Die Kantone erlassen gemäss Art. 29, Abs. 2 FPoIV «Vorschriften über einen angemessenen Abstand der Bauten vom Waldrand (Art. 686 ZGB)». Diese Vorschriften haben als kantonales Recht selbständige Bedeutung; ihre Verletzung wäre mit staatsrechtlicher Beschwerde zu rügen (BGE 107 la 337 ff.). Sieht das kantonale Recht Ausnahmebewilligungen vor, so dürfen diese jedoch nicht zur Verletzung des bundesrechtlichen Gebots von Art. 29, Abs. 1 FPoIV führen, wonach Bauten in Waldesnähe, welche die Erhaltung des Waldes beeinträchtigen, unzulässig sind. Wird eine Baute direkt am Waldrand bewilligt (Waldabstand null) und werden hiefür sogar einige Bäume gefällt, so ist das Walderhaltungsgebot des Bundesrechtes gefährdet, was mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht gerügt werden kann. Die Einsprache- und Beschwerdebefugnis für die im Baubewilligungsverfahren aufgeworfene Frage der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem eidg. Forstpolizeirecht ist mindestens im gleichen Umfang wie nach Bundesrecht auch im kantonalen Recht zu gewähren (BGE 109 lb 216, Erw. 2b mit Hinweisen). Zur nachbarlichen Beschwerdebefugnis genügt indessen nicht jedes beliebige Interesse, sondern nur eine besondere, beachtenswerte, nahe Beziehung zur Streitsache (BGE 111 lb 160). Diese sprach die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes einem Mieter ab, der von dem von ihm bewohnten Hause an den umstrittenen Wald hinsah. Er wurde durch die Waldabstandsfrage nicht speziell beeinträchtigt. Dass er den Wald sieht, genügt für eine Beschwerdebefugnis nicht. Er ist nicht mehr betroffen als jedermann. Zum Vermeiden von Popularbeschwerden findet das Bundesgericht, es sei beim Anerkennen der Beschwerdebefugnis von Mietern Zurückhaltung am Platz (Urteil vom 21. Mai 1986).

Dr. iur. Roberto Bernhard

Zeitschriften Revues

Allgemeine Vermessungs-Nachrichten

11-12/86. H. Draheim, H. Schlemmer: 70. Deutscher Geodätentag. O. Hirsch: XIII. FIG-Kongress. H.-P. Bertinchamp: 35. Deutscher Kartographentag. T. Müller: Mathematische und numerische Techniken in der physikalischen Geodäsie. J. Arnold: Fortbildungsseminar Anforderungen an Genauigkeit und Zuverlässigkeit im Aufnahmepunktfeld. M. Illner: CERN Accelerator School: Applied Geodesy for Particle Accelerators. H.-J. Sekkel: Fachtagung 1986 der Flurbereinigungsverwaltung Baden-Württemberg. D. Dresbach: Kurzbericht über das Seminar «CAD-Kartographie». F. Egle: Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). S. Heggli: Ein integriertes System für die geodätische und photogrammetrische Datenerfassung und -weiterverarbeitung. U. Bohnhoff: Automatisierung des Mess- und Auswertevorgangs beim Verfahren der simultanen Bestimmung von Breite und Länge mittels Ni 2-Prismenastrolabium. B.-D. Teichert: Vektorielle Berechnung von Sonnenuhren. J. Hothmer: EDV-Suchsystem für Literatur- und Faktdaten des Vermessungs- und Kartenwesens.

DISP Nr. 87

1/87. D. Eberle, H. Kistenmacher: Zur Methodenentwicklung für Umweltverträglichkeitsprüfungen. H.F. Schneider: Die Landschaftsverträglichkeitsprüfung. Ein Vorschlag zur angemessenen Berücksichtigung der Landschaft in der UVP.

Geodesia

11/86. *J.H.M.* van der Wal: Global Positioning System en Fotogrammetrie. *G.E. Huisman*: Wat kan AKR voor zijn gebruikers doen? *F. Jensen, W.C.G. van Dijke*: Precisie